

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 208. Ratssitzung vom 8. Januar 2014

4614. 2013/191

Weisung vom 29.05.2013:

**Elektrizitätswerk, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energie-
lieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Änderung des Reglements**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4484 vom 20. November 2013:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyer-
mann (CVP)
Abwesend: Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Ein grosser Teil der Änderungen ist selbsterklärend. Ausführen möchte ich folgendes: Unter 011 haben wir die Klammer aus inhaltlichen und sprachlichen Gründen an den Schluss des Absatzes gesetzt. Unter 024 musste geklärt werden, was genau mit der Regelung der Unterzeichnung von Verträgen gemeint ist. Da es nur um die Kompetenz geht, haben wir dies auch klar so formuliert. Der ganze untere Teil hätte wegen der Umstellungen allerdings fett und unterstrichen gedruckt werden müssen. Unter 044 wird es komplexer: Im kursiven Teil war die Ziffer, auf die verwiesen wird, falsch. In Übereinstimmung mit dem Kommissionspräsidenten und dem Departement kamen wir zum Schluss, die fehlerhafte Nummerierung pragmatisch zu korrigieren, obwohl dies eigentlich gar nicht in unserer Kompetenz liegt. Auch unter 047 müssen Ziffern geändert werden. Zu 067 ist zu sagen, dass «Lieferung zu Tarifen» ewz-intern ein fester Ausdruck ist, der jedoch die zweitgenannten Tarife nicht miteinschliesst, sodass diese zur besseren Verständlichkeit als «spezielle Tarife» bezeichnet werden müssen. Da sämtliche ewz-Tarife vom Gemeinderat erlassen werden, erübrigt sich ein Hinweis darauf. Unter 088 musste wiederum ein Verweis berichtigt werden.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Weitere Wortmeldung:

Heinz Schatt (SVP): *An der Arbeit der Redaktionskommission (RedK) hat die SVP nichts auszusetzen. Die von der SP angeregte Regelung, wonach das ewz den Anteil*

2 / 5

an ökologischem Mehrwert jedes Jahr um 3 % zu steigern hat, ist aber unrealistisch. Deshalb lehnen wir die Weisung ab, im Wissen darum, dass der Rat die Weisung annehmen und das ewz dadurch handlungsfähig bleiben wird.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Bernhard Piller (Grüne), Referent; Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne)
Minderheit: Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP)
Enthaltung: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Andreas Edelmann (SP), Helen Glaser (SP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (GLP), Gian von Planta (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 28 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Referent; Andreas Edelmann (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Gian von Planta (GLP)
Minderheit: Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 28 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird gemäss der Weisungsbeilage geändert.

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt:

- a) den Anschluss an das Verteilnetz der Stadt Zürich sowie dessen Betrieb und Nutzung;
- b) die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert;
- c) die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert;
- d) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich.

Abs. 2: aufgehoben

1.2 Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks

1.2.1 Kraftwerke

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.

1.2.2 Handel

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz ausgeschlossen ist (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel).

1.2.3 Vertrieb

Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.

Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40 % der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um drei Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100 % erreicht ist.

1.2.4 Verteilnetz in der Stadt Zürich

Das ewz betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.

1.2.5 Dienstleistungen

Das ewz erbringt Dienstleistungen, die mit seinem Leistungsauftrag in Verbindung stehen.

1.2.6 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Das ewz erbringt gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich.

1.3 Kompetenzen und Risikosteuerung

Das ewz hat die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Sie oder er regelt die Kompetenz zur Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben sowie die Berichterstattung.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenommenen Änderungen. Die entsprechenden Informationen unterstehen der Geheimhaltung.

1.4 Begriffe

1.4.1 Konsumstelle



1.4.2 Kundinnen und Kunden

1.4.3 Wegzug von Kundinnen und Kunden

1.4.4 Umzug von Kundinnen und Kunden

1.4.5 Ergänzungsenergie

1.4.6 Ersatzenergie

Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

1.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- c) mit dem faktischen Energiebezug oder
- d) mit der faktischen Energierücklieferung.

1.6 Ende des Rechtsverhältnisses

1.6.1 Bei Anschlüssen

1.6.2 Bei Netznutzung und Energielieferung

Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung und Energielieferung:

- a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

1.7 Meldepflichten

- c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.

1.8 Verletzung der Meldepflicht

1.9 Verjährung

2.5 Messung

2.5.1 Grundsatz

Das ewz verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.

2.5.3 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze

Wenn Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind, den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

3. Lieferung der Energie an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung

3.1. Grundsatz

Das ewz liefert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.



5 / 5

3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

3.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

3.4 Lieferung der Ersatzenergie

Wenn eine Kundin oder ein Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu einem dafür erlassenen speziellen Tarif.

3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für Kundinnen und Kunden

Das ewz kann Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.

5. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 Verrechnung

5.2 Fehler und Irrtümer

5.3 Fälligkeit

5.4 Folgen des Zahlungsverzugs

5.5 Barkaution

5.6 Gebühren

5.7 Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

5.8 Energiesperre

5.9 Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung

6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Ausführungsvorschriften

7.2 Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen

7.3 Aufhebung bisherigen Rechts

7.4 Inkrafttreten

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen des Reglements in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Januar 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 14. Februar 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat